

**TOP 3.7.1
EU Recovery Plan**

**TOP 3.7.2
Covid-19: EU Maßnahmen im Überblick**

**TOP 3.7.3
Wie ein Gerichtsurteil eine neue Eurokrise anstoßen könnte**

**TOP 3.7.4
Außenwirtschaftsgesetz neu:
Für eine Investitionskontrolle mit Biss**

**TOP 3.7.5
Staatliche Beteiligungen in der Covid-19 Krise**

**TOP 3.7.6
Hilfsmaßnahmen für die AUA**

**TOP 3.7.7
Reform Pendlerpauschale (AK Modell)**

**TOP 3.7.8
Das Wirtshauspaket der Bundesregierung**

**TOP 3.7.9
Neue Studie zur Daseinsvorsorge – Rekommunalisierung**

TOP 3.7.10
Getränkeverpackungen – Einwegpfand und
Mehrwegförderung

TOP 3.7.11
Aktueller Bericht

TOP 3.7.1 EU Recovery Plan

1. Beschreibung der Problematik

Die Corona-Pandemie trifft die Welt und Europa hart. Der Wirtschaftseinbruch ist stärker als in der Finanzkrise 2008/09 und das Arbeitsvolumen ist in einer seit dem 2. Weltkrieg noch nie dagewesenen Weise eingebrochen. Folgt man der letzten EU-Kommissionsprognose, wird sich die **Belastung der öffentlichen Haushalte 2020/21** auf **etwa 1,5 Bio Euro** summieren. Diese **gilt es möglichst günstig zu finanzieren**. Doch während Deutschland Ende April von den InvestorInnen sogar für 10-jährige Anleihen „bezahlt“ wurde (-0,5 % Zinssatz p.a.), musste Italien rund 1,8 % an Zinsen (p.a.) zahlen. Die Herausforderung ist gerade für jene Länder groß, die von der CoViD-Pandemie besonders hart getroffen werden. Die EZB setzte rasch wichtige Schritte, um Märkte liquid zu halten und die Finanzierungsbedingungen zu unterstützen. Diese sind aber nicht hinreichend.

Die öffentliche Hand ist also überall gefragt, dem drastisch gesunkenen Arbeitsvolumen und dem Umsatzentgang entgegenzuwirken. Es sind Maßnahmen in noch nie dagewesenen Ausmaß notwendig, um die Divergenz zu stoppen und die Krise gemeinsam zu überwinden. Die **bisher gesetzten Schritte** – zweckgebundene Kredite für Kurzarbeit (SURE), eine neue ESM-Kreditlinie speziell für die Corona-Krise und die Ausweitung der Unternehmensfinanzierung durch die Europäische Investitionsbank – sind **zwar positiv, aber zu wenig**. Gefragt sind europäische Ausgaben/Zuschüsse, die die öffentlichen Haushalte der Mitgliedstaaten merkbar entlasten.

2. Auswirkungen

Die EU-Kommission hat nun Ende Mai einen **EU Recovery Plan** („Next Generation EU“) vorgelegt, der va zur gemeinsamen Bekämpfung der Corona-Krise zusätzliche Ausgaben von 500 Mrd Euro (3,6 % des EU-BIP) vorsieht. Gemeinsam mit bis zu 250 Mrd Euro an zusätzlichen Krediten für einzelne Mitgliedstaaten ergibt das in Summe die medial bevorzugt berichteten 750 Mrd Euro. Die Finanzierung soll va über die Ausgabe längerfristiger EU-Anleihen (mit Fälligkeit verteilt auf die Jahre 2028 bis 2058) und neue EU-Steuern erfolgen. **Herzstück** des Vorschlags ist die sog "**Recovery and Resilience Facility**" (RRF, zu Deutsch „Aufbau- und Resilienzfazilität“; 310 Mrd Euro als Zuschüsse plus 250 Mrd Euro als Hilfskredite). Länder mit geringerer Wirtschaftsleistung bzw höherer Arbeitslosigkeit sollen dabei pro Kopf mehr Geld erhalten (Österreich etwa 3 Mrd Euro an Zuschüssen). Die **restlichen 190 Mrd Ausgaben verteilen sich auf** diverse Positionen im **EU-Finanzvorschlag für die Jahre 2021 bis 2027** (etwa Aufstockung des Just Transition Fund auf 40 Mrd), darunter gänzlich neue Instrumente wie ein neuer Fonds für strategische Unternehmensbeteiligungen.

Es ist zu beachten, dass die Kommission mit dem Recovery Plan **nicht nur** auf die **Bewältigung der Corona-Krise** abzielt, sondern insbesondere **auch** auf den **Green Deal**. So sollen die Mittel aus der RRF dafür verwendet werden, „die Widerstandsfähigkeit und Anpassungsfähigkeit der Mitgliedstaaten [zu] besser[n], die sozialen und wirtschaftlichen Auswirkungen der Krise ab[zu]milder[n] und de[n] ökologische[n] und digitale[n] Wandel [zu] unterstütz[n]“. Im Rahmen des Europäischen Semesters müssen die Mitgliedstaaten Pläne vorlegen, die zeigen, dass sie die Mittel auch tatsächlich für diese Ziele verwenden. Die **Auszahlungshöhe ist abhängig von der Bewertung der EU-Kommission**.

3. Stand der Verhandlungen

Dem Recovery Plan der EU-Kommission sind **wochenlange Debatten vorangegangen**. Eine Gruppe bestehend insbesondere aus Frankreich, Italien und Spanien hatte bereits früh neue Programme gegen die Krise gefordert, allen voran „Corona-Bonds“, also gemeinsam ausgegebene Anleihen auf europäischer Ebene. Diese wurden vor allem von den Niederlanden abgelehnt, die nur neue Kreditmöglichkeiten mit strengen Auflagen wollte. Als Kompromiss kam ESM-Kreditlinie und SURE heraus.

Spanien setzte mit einem konkreteren **Vorschlag für eine Recovery Fund** nach, der **1.000 bis 1.500 Mrd Euro** vorsah. Dieser sollte Zuschüsse an alle Mitgliedstaaten vergeben, finanziert durch die Ausgabe ewiger europäischer Anleihen. Die Zinskosten sollten aus dem EU-Budget bzw durch neue europäische Einnahmen bezahlt werden. Alle Mitgliedstaaten würden von den substantiellen Hilfen profitieren, ohne dass ihre Staatsschulden steigen – ohne Haftungen oder Schuldenvergemeinschaftung.

Deutschland und Frankreich legten einen **Kompromissvorschlag** vor, der dem Recovery Plan sehr ähnlich ist: **500 Mrd Euro** als Mischung aus Zuschüssen und Krediten, um „die am stärksten betroffenen Sektoren und Regionen zu unterstützen.“ Die MS sollen dafür einen Anteil der Mittel als Kreditgarantien hinterlegen, die Kommission in der Folge günstige, langfristige Anleihen aufnehmen.

Österreich legte gemeinsam mit den Niederlanden, Dänemark und Schweden (die „geizigen Vier“) einen Plan vor, der im Kern an der bisherigen Position festhält und keine Lösung der Probleme beinhaltet.

Zum Vorschlag der EU-Kommission gibt es nun überwiegend Zustimmung mit Verweis auf Detailverhandlungen. Lediglich die „geizigen Vier“ legen sich weiterhin prinzipiell quer. Der Ball liegt nun beim Europäischen **Rat**, der sich **rasch** auf ein mittelfristiges EU-Budget inklusive RRF **innerhalb und gemeinsam mit dem EU-Parlament einigen muss**, soll ein pünktlicher Start im Jänner 2021 erfolgen. Das EU-Parlament legte die Latte für eine Einigung ziemlich hoch (ua Krisenpaket mit 2.000 Mrd Euro).

4. Position/Forderung der AK

Der EU Recovery Plan ist ein relativ großer und wichtiger Schritt zur Bewältigung der wirtschaftlichen Folgen der Corona-Krise sowie zur Umsetzung ihres Green Deal. Ein Fokus auf Beschäftigung und Reduktion der CO₂-Emissionen ist klar erkennbar. Zum ersten Mal betreibt die EU direkt Fiskalpolitik – ein Präzedenzfall, der neue Standards für die Zukunft setzt. Der Plan ist wesentlich für den Fortbestand der Eurozone, weil nun nicht nur die EZB, sondern auch die EU-Kommission über nennenswerte Mittel verfügt, wachsende Unterschiede zwischen den Mitgliedstaaten zu bekämpfen. Diese Absichten und Instrumente sind grundsätzlich vernünftig und sollten rasch in die Realität umgesetzt werden. Insbesondere beim RRF gibt es jedoch noch Diskussionsbedarf:

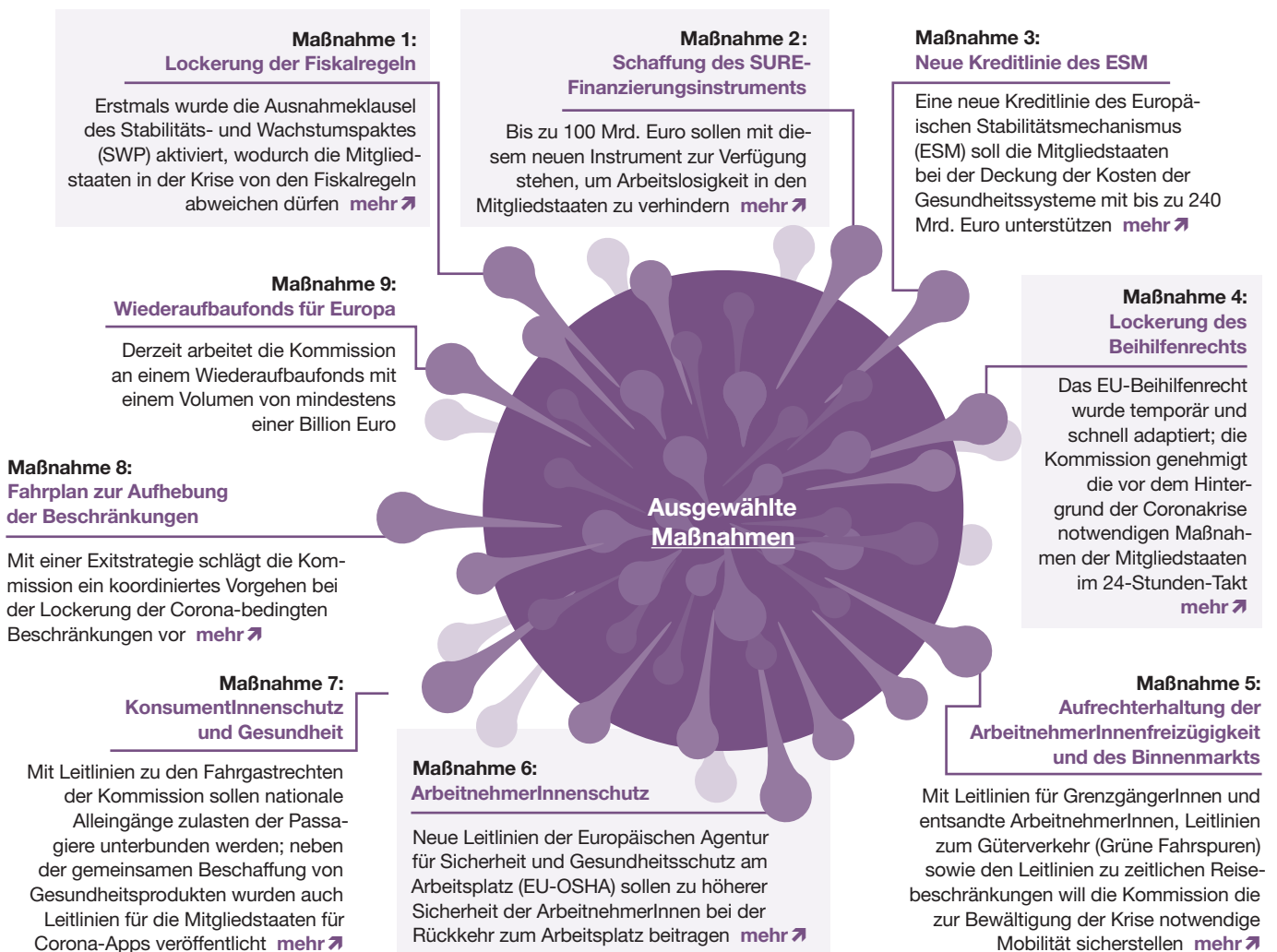
- Die **Mittel sollen rasch fließen**, um konjunkturell wirksamer zu sein. Derzeit sehen die Pläne der EU-Kommission die Zahlungsspitze 2024 vor. Konjunkturell ist das ein Problem, für die Umsetzung progressiver Strukturreformen im Rahmen des Green Deal aber ein Vorteil.
- Die Mittelverwendung lässt viele Möglichkeiten offen, die – in Abstimmung mit der EU-Kommission – prinzipiell von den Mitgliedstaaten selbst gewählt werden. Das **EU-Parlament sollte deshalb bei der Mittelgewährung mitentscheiden**. Auf nationaler Ebene wäre eine **Einbindung von Parlament und Sozialpartnern wichtig**. Der Fokus auf Beschäftigung und ökologischen Umbau ist schwer zu kontrollieren, weil vieles im Rahmen des Europäischen Semesters von Kommission und Rat hinter verschlossenen Türen festgelegt wird.
- Durch die Verschuldungsmöglichkeit bleibt die **Frage offen, wer schlussendlich zahlt**. Wie geplant stärker auf **EU-eigenen Steuern** zu setzen, ist **positiv**. Va Unternehmen sollen nun einen stärkeren Beitrag leisten (zB Anteil an harmonisierter Mindest-KöSt, CO₂-Emissionen).

Peter HILPOLD / Alice WAGNER | Mai 2020



CORONAKRISE: WAS HABEN DIE EU-INSTITUTIONEN GETAN?

Die Coronakrise hat eine rasant steigende Arbeitslosigkeit verursacht. Vor diesem Hintergrund gilt es zu verhindern, dass Europa in eine noch tiefere soziale Krise rutscht. Trotz zahlreicher Alleingänge der EU-Mitgliedstaaten haben die EU-Institutionen eine Reihe von Maßnahmen gesetzt. In einem nächsten Schritt muss ein ökologisch und sozial gerechter Wandel Europas inklusive dem Ausbau der öffentlichen Grundversorgung folgen.



Richtige Schritte, aber auch Versäumnisse und Lücken

Mit der erstmaligen Aussetzung des Stabilitäts- und Wachstumspakts, der Schaffung eines neuen Instruments für Beschäftigung (SURE), der Lockerung des EU-Beihilfenrechts sowie dem Verzicht auf wirtschaftspolitische Auflagen bei Inanspruchnahme des ESM (auch wenn die Kredite nur zur Abdeckung von Kosten in den Gesundheitssystemen eingesetzt werden dürfen) hat die EU richtige Schritte gesetzt.

Impressum Herausgeberin und Medieninhaberin Kammer für Arbeiter und Angestellte für Wien, 1040 Wien, Prinz-Eugen-Straße 20–22, Telefon +43 1 501 650 - **Offenlegung gem § 25 des Mediengesetzes** siehe wien.arbeiterkammer.at/offenlegung - **Zulassungsnummer** AK Wien 02Z34648 M - **Redaktion** Adi Buxbaum, Sarah Bruckner, Éva Dessewffy, Frank Ey, Lukas Oberndorfer, Oliver Prausmüller, Henrike Schaub, Norbert Tempel, Valentin Wedl - **Grafik** Julia Stern - **Verlags- und Herstellungsort** Wien - **Blattlinie** Die Meinungen der AutorInnen - **Kostenlose Bestellung** unter <http://wien.arbeiterkammer.at/>

Es sind jedoch nicht alle Maßnahmen geeignet: Bei den Leitlinien für den Güterverkehr wurde in erster Linie auf den freien Warenverkehr geachtet, die Arbeitsbedingungen und der Schutz des fahrenden Personals spielten nur eine untergeordnete Rolle. Auch die Leitlinien für GrenzgängerInnen und entsandte ArbeitnehmerInnen gehen nicht ausreichend auf die Situation dieser ArbeitnehmerInnen ein. Die von der Kommission vorgelegte Exitstrategie weist noch Lücken auf, der Gesundheits- und ArbeitnehmerInnenschutz findet hier nicht ausreichend Berücksichtigung.

Der Europäische Gewerkschaftsbund kämpft für die Rechte der ArbeitnehmerInnen in der Coronakrise und berichtet über deren Schwierigkeiten, über nationale Maßnahmen in den Mitgliedstaaten und den Einsatz der nationalen Gewerkschaften und zeigt europäischen Handlungsbedarf auf.

Europäisches Parlament fordert gemeinsames Handeln

Mit großer Mehrheit rief das Europäische Parlament am 17. April im Rahmen eines Entschließungsantrages zu einem geschlossenen Handeln auf, um gestärkt aus der Krise hervorzugehen. Dazu fordert es ein Wiederaufbaupaket für Investitionen, bei denen der Grüne Deal und der digitale Wandel im Mittelpunkt stehen.

AK-Forderungen für einen ökologischen und sozial gerechten Wiederaufbau Europas

- **Grüner Deal:** Dieser muss zentraler Bestandteil beim Weg aus der Coronakrise bleiben. Ein Umstieg auf ein nachhaltiges Wirtschaftssystem kann die Konjunktur beleben, Beschäftigung schaffen und den ökologischen Strukturwandel beschleunigen.
- **Coronabonds:** Es braucht gemeinsame Anleihen, damit auch Mitgliedstaaten mit schlechteren Bonitätsraten günstigere Kredite an den Finanzmärkten aufnehmen können. Das würde vielen Staaten helfen und sicherstellen, dass Spekulation gegen diese Staaten und damit hohe Rettungskosten frühzeitig unterbunden würden.
- **Mehrjähriger Finanzrahmen:** Seit Mai 2018 verhandeln die EU-Institutionen erfolglos über den EU-Haushalt 2021–2027. Es braucht eine Neuausrichtung des MFR mit stärkerem Fokus auf die soziale Dimension und dem Wiederaufbau Europas.
- **Öffentliche Investitionen:** Die derzeitige Krise zeigt, wie überlebenswichtig Investitionen in öffentliche Dienstleistungen, zB in das Gesundheitssystem, sind. Sie fördern die Konjunktur, sichern Arbeitsplätze und sind Voraussetzung für unser wirtschaftliches Handeln.

Bis zu 540 Mrd. Euro für Europas Wirtschaft

Der Europäische Rat bestätigte am 23. April ein Maßnahmenbündel, das ab 1. Juni zur Verfügung stehen soll und drei Säulen umfasst:

- **100 Mrd. Euro für das neu geschaffene Instrument SURE** (Support mitigating Unemployment Risks in Emergency) zur Unterstützung von Beschäftigung. Dies sollte insbesondere zur Einführung flexibler und großzügiger Kurzarbeitsmodelle in allen EU-Mitgliedstaaten genützt werden.
- **2 % des BIP und damit bis zu 240 Mrd. Euro für eine neue Kreditlinie des ESM** (Europäischer Stabilitätsmechanismus) für Mitgliedstaaten zur Deckung der Kosten in den Gesundheitssystemen; die restriktiven, sonst üblichen wirtschaftspolitischen Auflagen im Rahmen des ESM entfallen.
- **Von 200 Mrd. Euro sollen Unternehmen** durch Schaffung des Garantiefonds innerhalb der EIB (Europäische Investitionsbank) profitieren.

Was die EU-Institutionen nicht vergessen sollten

- **Europäischer Mindestlohn:** Um Erwerbsarmut und Prekarität zu bekämpfen, müssen die begonnenen Arbeiten zum Europäischen Mindestlohn in Zusammenarbeit mit den Sozialpartnern rasch fortgesetzt werden. Kollektivvertragliche Regelungen müssen dabei Vorrang haben.
- **Abkehr von neoliberalen wirtschaftspolitischen Festlegungen:** Sie verhindern eine rasche, solidarische und kostengünstige Antwort auf Krisen. Deshalb braucht es zB eine Reform des Stabilitäts- und Wachstumspaktes und verstärkte öffentliche Investitionen.
- **Gender Pay Gap:** Pläne der Kommission, den im Kommissionsarbeitsprogramm vorgesehenen und überfälligen Vorschlag zu Lohntransparenz zu verschieben, sind gerade vor dem Hintergrund der Coronakrise entschieden abzulehnen.
- **Soziale Frage in Europa:** Es braucht gute Lösungen für die Menschen.

TOP 3.7.3 Wie ein Gerichtsurteil eine neue Eurokrise anstoßen könnte

1. Beschreibung der Problematik

Am 5.5.2020 hat das deutsche Bundesverfassungsgericht (BVerfG) ein Urteil erlassen, welches das Potential hat, die durch COVID-19 ausgelöste Wirtschaftskrise in eine neue Eurokrise münden zu lassen. Denn das Gericht bewertet darin nicht nur bisherige Anleihenkäufe der Europäischen Zentralbank (EZB) als unverhältnismäßig (PSPP ab 2015), sondern hält auch indirekt fest, dass das gegenwärtige Programm zur Bekämpfung der Corona-Krise (PEPP) rechtswidrig ist. Doch aufgrund der neoliberalen Untersagung öffentlicher und solidarischer Refinanzierung in den EU-Verträgen (Art 123-125 AEUV) war es bisher vor allem die EZB, die mit diesen Programmen sicherstellte, dass die Eurokrise im Anschluss an 2010 gestoppt und die gegenwärtige Krise unter Kontrolle gehalten wurde.

2. Auswirkungen

Der Umstand, dass nicht zuletzt aufgrund dieser Festlegungen in den EU-Verträgen im Europäischen Rat bisher keine Einigung auf die von der AK geforderten „Corona-“ bzw. „European Recovery Bonds“ zustande gekommen ist, hat den Finanzmärkten bereits erste Angriffsflächen für Spekulation geöffnet: Seit März steigen die Zins-Aufschläge auf die Staatsanleihen südeuropäischer Mitgliedstaaten wieder stark an (auch im Falle jener Staaten, die gut durch die Corona-Krise kamen). Wenn nun nicht rasch gehandelt wird, droht sich die Eurokrise (und die damit verbundenen Kosten für die öffentliche Hand) auf höherer Stufenleiter zu wiederholen. Das gilt vor allem, weil die Interventionen der EZB im Rahmen des PEPP bisher verhindern konnten, dass die Entwicklung aus dem Ruder läuft. Die weitere Entwicklung der Krisenbearbeitung zwischen der EZB, dem BVerfG und dem Europäischen Rat wird daher entscheidend für den weiteren Verlauf der Krise in Europa sein.

3. Stand der Verhandlungen bzw weiterer Verlauf

Das deutsche Bundesverfassungsgericht hat in seinem Urteil alle relevanten deutschen Institutionen verpflichtet, darauf hinzuwirken, dass die EZB innerhalb von drei Monaten eine detaillierte Verhältnismäßigkeitsprüfung nachliefert. Sollte dies nicht gelingen, dürfte die deutsche Bundesbank am Anleihenkaufprogramm nicht mehr teilnehmen. Rein rechtlich betrachtet müsste dann auch die BRD ein EU-Austrittsgesuch stellen. Die EZB hat bereits wenige Tage nach dem Urteil verlautbart, dass sie dem nicht nachkommen wird, da andernfalls ihre Unabhängigkeit gefährdet wäre. Dadurch steigt nun der Druck im Europäischen Rat, eine politische Lösung für die Krise zu suchen (etwa durch „Corona-Bonds“, Recovery-Bonds bzw -Fond). Das gilt umso mehr, als nunmehr auch konservative deutsche Ökonomen entsprechendes in einem Aufruf in der Frankfurter Allgemeinen Zeitung fordern.

4. Position/Forderung der AK

Das BVerfG-Urteil hat den Druck auf eine politische Lösung massiv erhöht und ein Fenster geöffnet, um die AK-Forderung nach „Corona-“ bzw. „European Recovery Bonds“ durchzusetzen. Einmal mehr zeigt sich auch, wie wichtig die Forderung der AK ist, wirtschaftspolitische Dogmen aus den EU-Verträgen zu streichen.

TOP 3.7.4 Außenwirtschaftsgesetz neu: Für eine Investitionskontrolle mit Biss

1. Beschreibung der Problematik

Die **Kontrolle von strittigen ausländischen Investitionen ist in Österreich bislang lückenhaft und intransparent**. Der Schutz kritischer Infrastruktur wie etwa der Gesundheitsversorgung, Energiewirtschaft, Telekommunikation & Co vor den Shopping-Touren von internationalen Investmentfonds und Konzernen muss jedoch insbesondere auch in Phasen wirtschaftlicher Verwundbarkeit umfassend sichergestellt sein. Zwar hat die Bundesregierung nun kurzfristig einen Entwurf für ein sog **Investitionskontrollgesetz** vorgelegt. Damit soll die Prüfbarkeit von problematischen Aufkäufen aus EU-Drittstaaten verbessert werden (zB USA, China, Russland). Dieser bleibt jedoch **weit hinter aktuellen Handlungsmöglichkeiten und Anforderungen an effektive Schutzmaßnahmen zurück**.

2. Auswirkungen

Im Ernstfall muss die öffentliche Hand einen **Ausverkauf** von strategisch wichtigen Unternehmen, kritischer Infrastruktur und Technologien jederzeit **effektiv unterbinden können**. Gerade auch die Covid19-Krise zeigt, wie wichtig eine lückenlose Absicherung der Krisen- und Daseinsvorsorge sowie eigenständiger wirtschaftlicher Kapazitäten ist. Da die dafür bislang in Österreich bestehenden Prüf- und Kontrollmöglichkeiten zu wenig Schutz bieten (im sog § 25a des Außenwirtschaftsgesetzes), besteht seit geraumer Zeit der Bedarf die bestehenden Regelungen **im Sinne einer Investitionskontrolle „mit Biss“ nach zu schärfen**.

Dies betrifft beispielsweise die hohen gesetzlichen Barrieren, bis es überhaupt zu einer Überprüfung strittiger Erwerbsvorgänge kommen kann. So stehen ua die **hohen Prüfschwellen** in der geltenden Regelung in der Kritik: So besteht etwa keine Genehmigungspflicht für den ausländischen Investor, wenn der Beteiligungserwerb unter 25% liegt (eine de facto-Kontrolle über das Zielunternehmen kann aber bereits darunter erzielt werden). Im nun vorliegenden **Entwurf für ein neues Investitionskontrollgesetz** kommt es jedoch **nur zu einer sehr eingeschränkten Senkung** der Prüfschwelle auf 10% (in den Bereichen Verteidigung, Energie, digitale Infrastruktur, Wasser, Datensouveränität). Zudem soll hier zwar der Bereich „Forschung und Entwicklung in den Bereichen Arzneimittel, Impfstoffe, Medizinprodukte und persönliche Schutzausrüstung“ auch berücksichtigt werden. Nur ist in diesem Fall die niedrigere Prüfschwelle von 10% bis Ende 2022 befristet worden (mit einer sog Auslaufklausel). Beispielsweise blieben dabei jedoch andere kritische Infrastrukturen dabei ausgespart (wie zB Verkehr und Transport, Gesundheit, Telekommunikation, Finanzen usw). Weitere Probleme für die Anwendbarkeit im Ernstfall können zudem **weiterhin** aufgrund von **Umgehungsversuchen, intransparenten Prüfungsvorgängen** und der **starken Abhängigkeit von der tatsächlichen Prüfbereitschaft des zuständigen BMDW** entstehen. Nach wie vor würde viel Auslegungsspielraum seitens des Wirtschaftsministeriums bestehen, wann eine Prüfung und Beschränkung einer Beteiligung im „Interesse der öffentlichen Sicherheit und Ordnung“ überhaupt erfolgen kann.

Jedenfalls müssen effektive gesetzliche Schutzvorkehrungen und politische Handlungsmöglichkeiten mit den Gefahrenpotentialen weniger voraussehbarer Ereignisse Schritt halten können. Das hat zuletzt

die Covid19-Krise eindringlich gezeigt. Sonst besteht ein erhebliches Risiko, dass **rechtliche Vorsorgemaßnahmen zum Schutz öffentlicher Interessen im Ernstfall zahnlos bleiben**.

3. Stand der Verhandlungen

Der **Nationalrat** fordert in einer **aktuellen Entschließung** vom Anfang April, dass das BMDW rasch einen Gesetzesentwurf für eine verbesserte Investitionskontrolle von Übernahmen aus Drittstaaten von standortrelevanten bzw Schlüsselunternehmen vorlegt. Das Bekenntnis zu einer verbesserten Investitionskontrolle ist zudem auch im aktuellen Regierungsprogramm verankert. BM Schramböck hat nun ein **neues „Investitionskontrollgesetz“** vorgelegt, für das die kurzfristig angesetzte Begutachtung am 12. Juni geendet hat.

4. Aktivitäten und Forderungen der AK

Die AK hat zuletzt den öffentlichen Druck für eine „Investitionskontrolle mit Biss“ durch gezielte Medienarbeit erhöht (**Hintergrundartikel im Standard** vom 28.4.). Zudem ist aktuell ein Beitrag der StudienautorInnen Prof Verena Madner und Dr Stefan Mayr (**WU Wien**) auf dem A&W Blog erschienen. Damit konnten auch die Vorarbeiten im Rahmen einer **Kooperationsstudie** mit der AK Wien für eine gezielte Intervention in die öffentliche Debatte aktuell genutzt werden („Rechtliche Probleme von außenwirtschaftlichen Schutzmechanismen zur Investitionskontrolle“ aus 2019). Darüber hinaus kann für die **laufende interessenpolitische Arbeit** beispielsweise auf der Stellungnahme zur zuletzt geplatzten Novelle des Außenwirtschaftsgesetzes (aufgrund des vorzeitigen Endes der ÖVP-FPÖ Regierung 2019) sowie den Hintergrundinformationen für die Koalitionsverhandlungen der aktuellen Regierung gebaut werden. In die Begutachtung des **neuen Investitionskontrollgesetzes** hat die BAK aktuell zudem eine **umfassende Stellungnahme** eingebracht.

Wichtige Forderungen sind vor diesem Hintergrund:

- Die BAK hat sich verfahrenstechnisch kritisch zur außerordentlich kurzen Begutachtungsfrist des Investitionskontrollgesetz geäußert sowie zur fehlenden Evaluierung der bisher bestehenden gesetzlichen Regelung und Prüfpraxis des BMDW.
- Die Handlungsspielräume für öffentliche Schutzinteressen sind in der Investitionskontrolle offensiv auszubauen. Die BAK weist insbesondere auch auf den erhöhten Handlungsbedarf für einen erweiterten Prüfmaßstab im Zuge der Covid19-Krise hin.
- Maßnahmen zur Erhöhung der tatsächlichen Prüfdichte bei strittigen Erwerbsvorgängen werden ausdrücklich befürwortet. Maßnahmen gegen potentielle Umgehungsstrukturen sind weitestgehend auszuschöpfen. Eine Senkung der Eingangs-Prüfschwelle auf 10% muss zudem durchgängig für alle potentiell relevanten Erwerbsvorgänge erfolgen.
- Die BAK fordert nachdrücklich, die demokratiepolitische Einbindung und öffentliche Transparenz in der österreichischen Investitionskontrolle zu verbessern. Dafür sind jedenfalls Nationalrat und Sozialpartner frühzeitig in potentielle Prüfverfahren einzubinden.
- Zudem wird gefordert, künftig eine ausdrückliche, sektorübergreifende Ausnahme für Investitionskontrollen in Handels- und Investitionsabkommen im Sinne der Rechtssicherheit zu verankern.

TOP 3.7.5 Staatliche Beteiligungen in der Covid-19 Krise

1. Beschreibung der Problematik

Die Europäische Kommission (EK) hat am 19.03.2020 den „**Befristeten Rahmen für staatliche Beihilfen zur Unterstützung der Wirtschaft angesichts des derzeitigen Ausbruchs von Covid-19**“ verabschiedet. Der „Befristete Rahmen“ definiert die Bedingungen nach denen wirtschaftliche Hilfsmaßnahmen der Mitgliedstaaten mit dem EU-Beihilfenrecht vereinbar sind. Seitdem wurden bereits Beihilfen von über 2 Billionen Euro von der EK genehmigt.

Aufgrund einer drohenden Insolvenzwelle, die vielen Unternehmen trotz der bisherigen Hilfsmaßnahmen droht, sowie des Risikos ausländischer Übernahmen hat die EK am 08.05.2020 den Befristeten Rahmen bereits zum zweiten Mal erweitert. Die **öffentliche Hand** soll künftig unter Einhaltung der Bedingungen des Befristeten Rahmens die Möglichkeit erhalten **Unternehmen**, die von Insolvenz bedroht sind, zu **rekapitalisieren**, dh sich zu **beteiligen**, bzw **Hybridkapital** bereitstellen können.

Solche Beteiligungen sollen **nur dann möglich sein**, wenn die **Unternehmensrettungen im öffentlichen Interesse** liegen, zB **Vermeidung von sozialen Notlagen oder eines Marktversagens** aufgrund **erheblicher Arbeitsplatzverluste**, Marktaustritt eines **innovativen oder systemisch wichtigen Unternehmens**, Vermeidung einer Unterbrechung der **Erbringung wichtiger Dienstleistungen**.

Die Mitgliedstaaten sind bei Anwendung dieser Hilfsmaßnahmen dazu aufgefordert, die Kernanliegen der Kommissionspräsidentschaft Ursula von der Leyens – **digitaler und ökologischer Wandel** – zu berücksichtigen. Konkret sieht der Befristete Rahmen vor, dass die Beihilfeempfänger Informationen darüber veröffentlichen müssen, wie ihre Tätigkeiten die EU-Ziele hinsichtlich des ökologischen und digitalen Wandels unterstützen.

2. Weitere Voraussetzungen für staatliche Beteiligungen:

- **Ultima Ratio:** Staatliche Beteiligungen sollen nur dann erfolgen, **wenn keine andere geeignete Lösung zur Rettung des betreffenden Unternehmens zu Verfügung steht**.
- **Beschränkung der Bezüge:** Für die Dauer der staatlichen Beteiligung (bis zur Rückzahlung von mindestens 75 %) gilt eine Beschränkung der Vorstandsvergütung (nicht höher als im Vorkrisenjahr), einschließlich eines **strikten** Verbots von Bonuszahlungen, **sowie anderer variabler oder vergleichbarer Vergütungselemente**.
- **Verbote:** Bis zum vollständigen Ausstieg des Staates unterliegen die Beihilfeempfänger einem **Dividenden- und Aktienrückkaufverbot**. Die Beihilfe darf zudem nicht zur Unterstützung der Wirtschaftstätigkeit integrierter Unternehmen verwendet werden, die sich bereits vor dem 31. Dezember 2019 in wirtschaftlichen Schwierigkeiten befanden.
- **Entschädigung:** Die öffentliche Hand muss eine hinreichende Vergütung erhalten. Der Vergütungsmechanismus muss den Unternehmen einen Anreiz bieten, die vom Staat erworbenen Anteile zurückzukaufen.

- **Nur gesunde Unternehmen:** Unternehmen, die sich bereits am 31. Dezember 2019 in Schwierigkeiten befanden, kommen für Beihilfen nach dem Befristeten Rahmen nicht in Betracht.
- **Entwicklung einer Ausstiegsstrategie:** Die Unternehmen und die Mitgliedstaaten müssen eine gemeinsame Ausstiegsstrategie entwickeln. Wenn sechs Jahre nach der Rekapitalisierung börsennotierter Unternehmen bzw bis zu sieben Jahre bei anderen Unternehmen der Ausstieg des Staates nicht feststeht, muss bei der Kommission ein Umstrukturierungsplan für das begünstigte Unternehmen angemeldet werden.

3. Auswirkungen

Die Ausweitung des Befristeten Rahmens auf Rekapitalisierungsbeihilfen (Beteiligungen) schafft für Österreich eine wichtige Alternative zu den nicht unter die Beihilfenkontrolle fallenden Unternehmensbeteiligungen zu Marktpreisen. Von großer Wichtigkeit sind solche Beihilfen für Österreich dann, wenn am Fortbestehen der von Insolvenz bedrohten Unternehmen ein öffentliches Interesse besteht (zB Erhalt der Arbeitsplätze) bzw Übernahmen strategisch bedeutender inländischer Unternehmen durch ausländische Käufer drohen.

4. Stand der Verhandlungen

Eine entsprechende Möglichkeit für staatliche Beteiligungen in Krisensituationen findet sich im ABBAG-Gesetz (§ 2 Abs 2 Z 7 iVm § 3b).¹ Gemäß § 3b Abs 3 ABBAG-G hat der Bundesminister für Finanzen im Einvernehmen mit dem Vizekanzler per Verordnung Richtlinien über die Ergreifung von finanziellen Maßnahmen, die zur Erhaltung der Zahlungsfähigkeit und zur Überbrückung von Liquiditätsschwierigkeiten von Unternehmen in der Covid-19 Krise geboten sind, zu erlassen.

Österreich muss jedoch die Eckpunkte – dem Befristeten Rahmen der EU entsprechend – noch durch eine Verordnung umsetzen und diese bei der EK anmelden. Sobald die EK die österreichische Ausgestaltung genehmigt hat, können Rekapitalisierungen gewährt werden, ohne dass die konkrete Kapitalbeteiligung erneut der EK vorgelegt werden muss. Anderes gilt für Beteiligungen über 250 Millionen Euro. Diese müssen stets individuell bei der EK angemeldet und von dieser genehmigt werden.

5. Forderung der AK

Für die Umsetzung auf nationaler Ebene müssten **zusätzliche Bedingungen** an die Gewährung von Rekapitalisierungen gesetzlich verankert werden, insbesondere:

- **Schutz des Personals:**
 - Als Grundsatz gilt die größtmögliche Vermeidung von Personalabbau und die Erhaltung regulärer Beschäftigungsverhältnisse

¹ Das im Zuge der Finanzkrise verabschiedete Finanzstabilitätsgesetz, das Rekapitalisierungen vorsieht, gilt ausschließlich für Finanzunternehmen.

- Im Falle von unvermeidbaren Kündigungen:
Stärkung der Betriebsratsrechte sowie erleichteter Zugang zu einem Sozialplan gemäß § 109 ArbVG (zB Senkung der Wesentlichkeitsgrenze, SP auch bei „schleichendem“ Abbau)
- Nachweis der Anwendung arbeitsmarktpolitischer Instrumente (zB Kurzarbeit) zum Zeitpunkt der Antragstellung und während der Inanspruchnahme der Hilfe
- **Stärkung der Betriebsräte:**
 - Informations-, Stellungnahme- und Beratungsrecht des BR bezüglich des Antrags (oder der Gewerkschaft)
 - Besondere Rechte des Betriebsrates während der Laufzeit
- **Weitere Beschränkungen der Vorstandsbezüge:**

Über das Verbot von Bonuszahlungen hinaus fordert die AK eine weitere Beschränkung: Wenn die Unternehmen am Kapitalmarkt notieren, sollen für die Vorstandsbezüge während der Laufzeit der Unterstützung die steuerliche Absetzbarkeitsgrenze von **500.000 Euro als Richtschnur** gelten.
- **Dauerhafte bzw nachhaltige Standortgarantie:**
 - Der Standort soll über eine Sperrminorität gesichert werden
 - Informations-, Stellungnahme- und Beratungsrecht des BR betreffend die in Aussicht genommenen Standortmaßnahmen
- **Keine Hilfe für Unternehmen, die in Steueroasen veranlagten bzw sonstige Praktiken aggressiver Steuervermeidung praktizieren**
- **Möglichkeit einer dauerhaften Beteiligung des Staates**

Da eine generelle Rückführungsverpflichtung aller staatlicher Beteiligungen im Zusammenhang mit der Covid-19 Krise gerade vor dem Hintergrund des Schutzes von kritischer Infrastruktur vor Übernahmen aus Drittstaaten überschießend erscheint, sollte auf nationaler Ebene für die öffentliche Hand die Möglichkeit bestehen, solche Beteiligungen als strategische Beteiligungen zu übernehmen und damit im öffentlichen Eigentum zu halten.
- **Auffanggesellschaft (GBI):**

Der Befristete Rahmen legt fest, dass Unternehmen, die sich am 31. Dezember 2019 in Schwierigkeiten befanden, keine Rekapitalisierungen erhalten dürfen. Als Unternehmen in Schwierigkeiten gelten solche gemäß Art 2 Z 18 VO (EU) Nr 691/2014. Es besteht jedoch die Gefahr, dass (strategisch wichtigen) Unternehmen aufgrund dieser strikten Bestimmung Rekapitalisierungen verweigert werden müssen. Es sollte daher eine Auffanggesellschaft für strategisch essentielle Unternehmen gebildet werden können, um auch diesen die benötigten Finanzhilfen gewähren zu können. Die beihilfenrechtliche Definition von „Unternehmen in Schwierigkeiten“ sollte entsprechend adaptiert werden.

TOP 3.7.6 Hilfsmaßnahmen für die AUA

1. Beschreibung der Problematik

Um eine Insolvenz zu vermeiden, erhält die AUA aufgrund massiver Liquiditätsprobleme 450 Millionen Euro an Staatshilfe. 150 Millionen als direkten Zuschuss ohne Staatsbeteiligung von der Republik, 300 Millionen als Bankkredite, die von der staatlichen Corona-Agentur Cofag zu 90 Prozent garantiert werden.

Zudem wird die Lufthansa ihrer Österreich-Tochter weitere 150 Millionen zuschießen.

1.1 Die Eckpunkte

Die AUA beschäftigt rund 7.000 ArbeitnehmerInnen. Laut Wirtschaftskammer Österreich (WKÖ) trägt die Fluglinie rund 2,7 Mrd Euro zum Bruttoinlandsprodukt bei, sichert 17.700 Arbeitsplätze und bringt dem Staatshaushalt rund 960 Millionen Euro an Steuern und Abgaben pro Jahr. Jeder zweite Tourist kommt per Flugzeug nach Österreich. Ca 50 Prozent dieser Flüge werden von der AUA in ihrer Funktion als Drehkreuz-Fluglinie abwickelt. Ausländische Touristen geben insgesamt 1,5 Mrd Euro im Jahr in Österreich aus.

Die AUA hat 2019 14,7 Mio Passagiere geflogen, 380 Flüge pro Tag. Essenziell ist die AUA besonders für den Flughafen Wien. Als Teil der Verkehrsinfrastruktur sichert die AUA als „nationale Fluglinie“ den Flughafen Wien als Drehkreuz und die Anbindung Österreichs an die Welt und die generelle Konnektivität des Standorts ab. Von den 31,7 Mio Passagieren, die im Vorjahr Wien passiert haben, kamen 17,3 Mio in Maschinen von AUA, Eurowings, Lufthansa und Swiss, also 54 Prozent von der Lufthansa.

2. Auswirkungen

Wäre keine Staatshilfe gewährt worden, hätte die AUA Insolvenz anmelden müssen.

Hier ist völlig unklar, welches Schicksal die AUA ereilt hätte. Befürworter einer Insolvenz sahen die Chance, dass ein neuer National Carrier mit einem anderen Partner aufgebaut werden hätte können. Gesellschaften, wie die Golfairlines Etihad und Emirates, China Air und vor allem die IAG-Tochter British Airways wurden als Partner thematisiert. Allerdings war bei all den derzeit unsicheren Aussichten unklar, ob eine Airline, die spätestens durch COVID-19 selbst in finanzielle Schwierigkeiten geschlittert ist, überhaupt investiert hätte. British Airways will beispielsweise selbst bis zu 12.000 Stellen abbauen.

Die negativen Folgen einer Insolvenz und der damit einhergehenden Veräußerung hat das Beispiel der Laudamotion eingehend gezeigt. Vorab als großartige österreichische Lösung bejubelt, wackelt – nach einem erfolgten Abbau von ArbeitnehmerInnenrechten – das Schicksal der Lauda-Basis beständig. Nicht nur, dass der Ryanairkonzern bereits vor Beginn der COVID-19-Krise ab Anfang 2019 begonnen hat die Slots von Laudamotion an Ryanair zu übertragen und ständig droht den Standort Wien zu schließen und durch Ryanair zu übernehmen, auch die beabsichtigte Einigung über eine erzwungene Verschlechterung des Kollektivvertrages, um die Arbeitsplätze bei Laudamotion zu sichern, wird von Laudamotion konterkariert, indem diese vereinbarungswidrig dennoch Kündigungen beabsichtigt.

Eine Insolvenz der AUA hätte nicht nur weitreichende Folgen für die rund 7000 AUA-Beschäftigten selbst, die mit dem Verlust ihrer Arbeitsplätze rechnen hätten müssen, bewirkt. Mit einer Insolvenz und einem damit verbundenen möglichen Wegfall des AUA-Kollektivvertrages wäre darüber hinaus dessen Vorbildwirkung als positives Orientierungsmodell für die gesamte Branche massiv gefährdet gewesen. Bereits die letzten Jahre haben gezeigt, wie sich die neoliberalen Strategien von neu angesiedelten Airlines auf die Arbeitsverhältnisse von deren in Österreich beschäftigten MitarbeiterInnen niederschlagen.

Zusätzlich wären auch gravierende Folgen für die Partnerfirmen der AUA zu befürchten gewesen. Gläubiger hätten auf 70 Prozent ihrer offenen Forderungen verzichten müssen. Der damit verbundene Einnahmenverlust hätte sich für Zuliefererfirmen existenzbedrohend auswirken können. Folgeinsolvenzen wären nicht auszuschließen gewesen.

Auch den Flughafen Wien hätte eine Insolvenz der AUA massiv getroffen. So wäre zu befürchten gewesen, dass der Flughafen Wien seine Hub-Funktion verloren hätte. Fluggäste hätten in der Folge – anstelle von Wien – Frankfurt, München oder Paris angesteuert. Schätzungen nach wären dadurch vier bis 5 Mio Umsteigepassagiere dauerhaft verloren gegangen. Auch Nischendestinationen wären auf der Strecke geblieben.

Eine Insolvenz der AUA hätte die Attraktivität Österreichs als Wirtschafts- und Tourismusstandort (insbesondere die Ostdrehscheibe Wien samt Direktverbindungen) massiv gefährdet.

3. Ergebnis der Verhandlungen

Die AUA erhält insgesamt 600 Millionen Euro an Unterstützung.

300 Millionen davon sind Bankkredite unter der Führung von Erster und RBI, die von der staatlichen Corona-Agentur Cofag zu 90 Prozent garantiert werden. Zehn Prozent der Haftung wird von den Banken übernommen. Die Rückzahlung läuft bis 2026. Laut Finanzminister Gernot Blümel sind die 300-Millionen-Kredite mit Aktien der AUA und den rund 80 Flugzeugen besichert. Kann die Airline die Schulden nicht zurückzahlen, geht die AUA und deren nicht geleaste Flugzeuge in das Eigentum des Staates über.

150 Millionen Euro erhält die Airline von der Republik an direkter Staatshilfe. Der nicht rückzahlbare Zuschuss von 150 Mio Euro an die AUA wird dem deutschen Lufthansa-Konzern ohne Gegenleistung erbracht. Eine Staatsbeteiligung mit Stimmrecht als logische Folge einer solchen Zahlung und als adäquates Instrument um österreichische Luftfahrtpolitikinteressen in die deutsche Konzernstrategie einfließen zu lassen, die sich positiv auf den Standort Österreich und deren Beschäftigte auswirken hätte können, wurde verabsäumt. Es besteht daher auch nicht die Möglichkeit von einer wirtschaftlichen Erholung des Unternehmens nach der Krise zu profitieren.

Die Lufthansa wird ebenfalls 150 Millionen Euro zuschießen.

Zudem wurde eine 10-Jahres-Standortgarantie Garantie mit Pönalen bis zu 150 Millionen Euro vereinbart. Das Headquarter bleibt in Wien, ebenfalls die Markenrechte, beides auch auf zehn Jahre abgesichert. Der Wiener Flughafen soll zudem innerhalb des Konzerns zum Langstrecken-Hub aufgewertet werden, wobei das Wachstum in Wien proportional im Vergleich mit den anderen Lufthansa-Hubs Zürich, München und Frankfurt sein muss.

Die Republik erhält zwei Sitze im Vorstand der Eigentümer-Stiftung der AUA und wird dort den Vorsitz übernehmen. Auch im Aufsichtsrat der AUA erhält der Staat einen Sitz.

Ökologische Auflagen wurden vereinbart. So wurde die 150-Millionen-Euro-Investitionszusage mit dem Fokus auf klimaeffiziente Technologien fixiert. Außerdem wird zwischen der AUA und dem Verkehrs- und Klimaschutzministerium ein Klimaschutzvertrag geschlossen. Bis 2030 sollen die CO₂-Emissionen durch die AUA auf der Basis von 2005 um 30 Prozent reduziert werden. Für alle Strecken, die unter drei Stunden per Bahn erreichbar sind, gelte jetzt das Prinzip "Zug statt Flug". Das hat konkrete Auswirkungen auf die Strecke Salzburg-Wien, die nicht mehr befliegen wird.

Für die Beschäftigten bedeutet das Ergebnis der Verhandlungen herbe Einschnitte im Umfang von 300 Millionen Euro bis 2024. Die Corona-Kurzarbeit wird bis 2022 verlängert, danach soll in klassische Kurzarbeit gewechselt werden. 2022 werden Gehaltskürzungen schlagend – im Schnitt um 13 Prozent. Gehkürzt wird sozial gestaffelt. Dazu kommt das Aussetzen von Inflationsanpassungen und Gehaltsvorrückungen. Außerdem soll es in der Zukunft für viele flexiblere Arbeitszeiten geben. In Summe werden die Personalkosten damit um 20 Prozent gesenkt werden. Im Gegenzug will die AUA ohne krisenbedingte Kündigungen auskommen.

Begleitend geplante Maßnahmen der Regierung:

Die Regierung plant ein Anti-Dumping-Gesetz, um zu verhindern, dass die AUA im Preiskampf wieder Geld verbrennt. Die passagierbezogenen Steuern und Gebühren sollen künftig im Flugpreis inkludiert sein, der Mindest-Flugpreis soll bei 40 Euro liegen. Das Flughafenentgeltgesetz soll novelliert werden. Für emissionsarme Flugzeuge soll es verstärkte Anreize bei den Gebühren geben. Für Ultra-Kurzstrecken bis 350 Kilometer soll es eine zusätzliche Ticketsteuer von 30 Euro geben. Das "1-2-3-Ticket" soll mit 240 zusätzlichen Millionen im Jahr 2021 auf Schiene gebracht werden und 500 Millionen für neue und komfortable Nachtzüge zur Verfügung gestellt.

4. Position/Forderung der AK

Gemeinsam mit den Gewerkschaften younion und gpa-djp hat die AK wesentliche Forderungspunkte im Zusammenhang mit Staatshilfen im Luftfahrtbereich formuliert. Wer österreichisches Steuergeld bekommt, muss sicherstellen, dass Arbeitsplätze in Österreich langfristig und verbindlich bleiben. Die Airline muss sich an österreichisches Recht und Mindestlöhne (Zustimmung zum Abschluss eines Branchen-KV) halten:

- Versorgungsgarantien für die österreichische Bevölkerung
- Wertsicherung der Investitionen
- Verbindliche Arbeitsplatz- und Standortgarantien
- Unterordnung unter klare österreichische Rechtsmaterien
- Unterordnung unter österreichische Branchenregelungen

- Miteigentümerschaft/Mitsprache in strategischen Belangen
- Vorlage eines verbindlichen Maßnahmenkatalogs zur Emissionsverringerung als Beitrag zur Erfüllung der Pariser Klimaziele

Dazu einige Punkte näher erläutert:

- Große Summen an Staatshilfen darf es nur geben, wenn der Staat Miteigentümer im entsprechenden Umfang wird und im Aufsichtsrat mit Stimmrecht vertreten ist.
- Bei Langstrecken-Carriern darf das Geld nur in Verbindung mit dem verbindlichen Ausbau/Erhaltung der Langstrecke vergeben werden. Dies hat einen großen volkswirtschaftlichen Effekt auf Betriebsansiedlungen und den Tourismus.
- Bei vielen Airlines mit Auslandsstandorten muss sichergestellt werden, dass das Steuergeld ausschließlich für die österreichischen Arbeitsplätze verwendet wird. Teilweise beschäftigen diese Airlines gleich viele oder mehr Beschäftigte im Ausland. Hier darf kein österreichisches Steuergeld ins Ausland abfließen.
- Bei der Vergabe von Subventionen muss auf die Wertschöpfungskette im Unternehmen geachtet werden. Unternehmen, die die Technik oder andere personalintensive Aufgaben ins Ausland verlagert haben, dürfen nur Staatshilfe erhalten, wenn diese Prozesse nach Österreich zurückgeholt werden. Hier besteht zunehmend die Gefahr, dass nur mehr Unternehmenshüllen in Österreich tätig sind, die kaum zur österreichischen Wertschöpfung beitragen.
- Nach der Krise braucht es klare Spielregeln auf dem Markt, um die Wiederaufnahme des Dumpingwettbewerbs zu unterbinden. Ansonsten fließt das Steuergeld lediglich in die „Kriegskasse“, um in der Folge wieder Dumpingpreise anbieten zu können, die die Eigenkapitalausstattung reduziert und zu unnötigen Klimaschäden führt (Mindestticketpreise, Antidumpingbestimmungen, ausreichend hohe Gebühren und Steuern usw).

TOP 3.7.7 Reform Pendlerpauschale (AK Modell)

1. Beschreibung der Problematik

Die Pendlerpauschale wurde in den letzten Jahrzehnten mehrfach „reformiert“ und über die Jahre hinweg zu einem komplizierten Regelwerk entwickelt, das den geänderten Arbeitsweg- und Pendleranforderungen längst nicht mehr entspricht. Die Pendlerpauschale ist als Freibetrag ausgestaltet dem zusätzlich der Pendlereuro (kilometerabhängiger Absetzbetrag) zur Seite gestellt wurde. Besser Verdienende profitieren durch den Freibetrag mehr, als Personen mit geringerem Einkommen. Ebenso ist die Kilometerstaffelung, die an den Grenzen Gewinner und Verlierer produziert, ein Problem. Auch ein Mangel an ökologischem Lenkungseffekt ist gegeben, da es unerheblich ist, ob die PendlerInnen ein öffentliches Verkehrsmittel nutzen oder nicht. Hinzu kommt eine massive Ungleichbehandlung gegenüber der steuerlichen Berücksichtigung von Fahrtkosten bei Selbständigen.

2. Position/Forderung der AK

Die AK fordert seit längerem eine Reform der Pendlerpauschale. Mit einem konkreten Modell wollen wir uns in der bevorstehenden Diskussion einbringen. Unser Modell soll eine Vereinfachung und die Umwandlung der Pendlerpauschale und des Pendlereuro in einen kilometerabhängigen Pendlerabsetzbetrag bringen. Das hat den Vorteil, dass ein Pendlerabsetzbetrag einkommensunabhängig ist und für alle eine gleiche Steuerentlastung bedeutet. Der Absetzbetrag soll nicht mehr gestaffelt wie bisher, sondern nach der tatsächlich zurückgelegten Wegstrecke zustehen. Das verhindert, die bisher ungerechten Sprünge an den Grenzen. Weiters muss die Ökologisierung der Pendlerpauschale eine wichtige Rolle spielen. Mit einem Öko-Bonus sollen PendlerInnen, die überwiegend die Nutzung eines öffentlichen Verkehrsmittels nachweisen (zB mittels Netzkarte), einen Bonus bekommen und damit auf den großen Pendlerabsetzbetrag aufgestockt werden. Wichtig ist es positive, statt negativer Anreize zu schaffen, sodass wenn es möglich ist, auch tatsächlich die öffentlichen Verkehrsmittel genutzt werden. Wer ein öffentliches Verkehrsmittel nicht nutzen kann, darf dafür aber auch nicht „bestraft“ werden. Im Zuge einer Reform soll auch die Negativsteuer Berücksichtigung finden und die Zumutbarkeitsbestimmungen sollten ebenfalls überdacht werden. Auch das Job-Ticket soll attraktiviert werden.

3. Folgende Eckpunkte kennzeichnen das AK-Modell:

Der jährliche Absetzbetrag ab 20 Kilometer einfache Wegstrecke beträgt für die kleine Pauschale 10 Euro, für die große Pauschale 20 Euro pro Kilometer (max 800 bzw 1.600 Euro/Jahr). Für all jene, denen die große Pauschale bis 20 Kilometer zusteht, gibt es einen Sockelbetrag als Zuschlag zum Verkehrsabsetzbetrag von 200 Euro.

Die gesamten Kosten der Reform betragen ca 150 – 200 Mio Euro.

TOP 3.7.8 Das Wirtshauspaket der Bundesregierung

1. Ausgangslage

Bedingt durch die COVID-19 Pandemie mussten in Österreich Gastronomie- und Beherbergungsbetriebe ihre Tätigkeiten grundsätzlich mit Mitte März 2020 einstellen. Gastronomiebetriebe dürfen – allerdings mit erheblichen Einschränkungen – mit 15. Mai 2020 ihren Betrieb wiederaufnehmen. Beherbergungsbetriebe dürfen – ebenfalls verbunden mit strengen Auflagen – ab 29. Mai 2020 wieder öffnen. Dieser erzwungene Lockdown, verbunden mit den strengen Auflagen bei der Wiedereröffnung führte (und führt auch immer noch) zu erheblichen Umsatzeinbußen und zusätzlichen Kosten für Gastronomie und Beherbergungsbetriebe. Die Bundesregierung hat mit dem sogenannten Wirtshauspaket am 11. Mai 2020 ein Maßnahmenpaket mit steuerlichen Erleichterungen und Konsumanreizen vorgelegt.

2. Die Maßnahmen des Wirtshauspaketes

Das gesamte Maßnahmenpaket hat ein Volumen von 500 Mio € und setzt sich aus folgenden Einzelmaßnahmen zusammen:

- **Mehrwertsteuersenkung für nicht alkoholische Getränke**
Die Mehrwertsteuer für nichtalkoholische Getränke wird für Gastronomiebetriebe (nicht für den Handel) von 20 % auf 10 % gesenkt. Diese Maßnahme ist bis Jahresende 2020 befristet und kostet insgesamt € 200 Mio. Intention der Regierung ist es, die finanzielle Situation für die Betriebe zu verbessern, denn sie empfehlen den Betrieben explizit, diese Mehrwertsteuersenkung nicht an die KonsumentInnen weiterzugeben. Die Maßnahme gilt befristet von 1.7.2020 bis 31.12.2020.

- **Erhöhungen bei der Gaststättenpauschalierung**
Gastwirte mit einem Umsatz von unter € 255.000 können bestimmte Betriebsausgaben pauschal geltend machen (Grundpauschale: 10 % des Umsatzes, min. € 3.000, max. € 25.500; Mobilitätspauschale: 2 % des Umsatzes, max. € 5.100; Energie- und Raumpauschale: 8 % des Umsatzes, max. € 20.400). Daneben können noch Sozialversicherungsbeiträge, Personalkosten, Instandhaltungskosten, Miete, Pacht, Abschreibungen, Wareneinsatz und Gewinnfreibetrag geltend gemacht werden.

Im Rahmen des Wirtshauspaketes sollen die folgenden Änderungen bei dieser Gaststättenpauschalierung vorgenommen werden: die **Umsatzgrenze** (bis zu der die Pauschalierung in Anspruch genommen werden kann) **soll von € 255.000 auf € 400.000** erhöht werden; die Grundpauschale soll von 10 % auf 15 % erhöht werden und die **Mobilitätspauschale soll ebenfalls erhöht** werden (von 2 % auf 6 % für Gasthäuser in Gemeinden bis 5.000 Einwohner und von 2 % auf 4 % für Gasthäuser in Gemeinden bis 10.000 Einwohner). Diese Erhöhungen sollen unbefristet ab der Veranlagung für das Jahr 2020 gelten und damit ins Dauerrecht übernommen werden.

- **Anhebung des Freibetrages für Essensgutscheine auf 8 Euro pro Arbeitstag**
Der Steuerfreibetrag für Essensgutscheine soll von derzeit € 4,40 auf € 8,- pro Arbeitstag angehoben werden. Der Freibetrag für Lebensmittelgutscheine wird von € 1,10 auf € 2 erhöht. Diese Maßnahme gilt unbefristet ab 1.7.2020.

- **Erhöhung der Absetzbarkeit von Geschäftsessen von 50 % auf 75 %**
Um Missbrauch vorzubeugen sind Aufwendungen für Geschäftsessen nur sehr eingeschränkt absetzbar. Unter anderem können derzeit nur 50 % der Ausgaben angesetzt werden („die Kosten für das eigene Essen sind nicht abzugsfähig“). Diese Grenze soll auf 75 % angehoben werden. Die Maßnahme gilt von 15.05.2020 bis 31.12.2020.

- **Abschaffung der Schaumweinsteuer**
Die Schaumweinsteuer soll abgeschafft werden. Im Jahr 2019 brachte die Schaumweinsteuer Einnahmen in Höhe von € 24 Mio. Die Maßnahme gilt unbefristet ab 01.01.2020

3. Position/Forderung der AK

Hilfsmaßnahmen für Gastronomiebetrieb, die durch die COVID-19 Pandemie schwer getroffen wurden, sind sicherlich gerechtfertigt. Es ist allerdings fraglich, ob mit dem vorliegenden Wirtshauspaket die dafür geeigneten Maßnahmen umgesetzt werden.

Die befristete Senkung der Mehrwertsteuer, die nicht an die KonsumentInnen weitergegeben werden soll, ist nur bedingt als Hilfsmaßnahme für Gastronomiebetriebe geeignet, weil insbesondere jene Betriebe, die ohnehin den meisten Umsatz machen, davon auch am meisten profitieren. Kleine Betriebe profitieren hingegen kaum davon. Wer keine Umsätze hat profitiert nicht. Eigene Berechnungen zeigen deutlich, dass große Betriebe überproportional von der Mehrwertsteuersenkung profitieren. Auf Betriebe bis zu einem Jahresumsatz von € 300.000, das rund 80 % aller Gastronomiebetriebe, entfallen weniger als 30 % der Steuersenkung, während weniger als 2 %, das die Großbetriebe mit Jahresumsätzen von mehr als € 3 Mio, fast 25 % dieser Begünstigung erhalten. Es ist auch zu befürchten, dass die Wirte in vielen Fällen die Preise erhöhen werden, wenn die Mehrwertsteuer mit Anfang 2021 wieder auf 20 % angehoben wird, und diese Erhöhung dann somit letztlich auf die KonsumentInnen übergewälzt wird.

Pauschalierungen sind grundsätzlich nur bedingt als Unternehmensförderungen geeignet, da damit ja eigentlich die tatsächlichen Verhältnisse so gut als möglich abgebildet werden sollen. Umso unverständlicher ist es, warum diese Maßnahme unbefristet geltend soll.

Die Anhebung des Freibetrages für Essensgutscheine ist auch eine langjährige Forderung der AK. Eine Anhebung ist längst überfällig und daher grundsätzlich zu begrüßen. Inwieweit die Anhebung der steuerlichen Absetzbarkeit für Geschäftsessen und die Abschaffung der Schaumweinsteuer tatsächlich zu spürbaren Impulsen für die Gastronomiebetriebe führen werden darf bezweifelt werden.

Aus Sicht der AK ist das Maßnahmenpaket daher insgesamt kritisch zu sehen. Andere Maßnahmen, die sich eher an den Kosten der Betriebe orientieren, sind in dieser Situation wahrscheinlich besser zur Krisenbewältigung geeignet, als die von der Regierung präsentierten Maßnahmen. Noch wichtiger ist ein starker Sozialstaat (zB Erhöhung Nettoersatzrate des Arbeitslosengeldes) zur Stabilisierung und Stärkung der Nachfrage verbunden mit einer echten Steuerstrukturreform, bei der große Vermögen endlich mehr zur Finanzierung des Sozialstaates beitragen.

TOP 3.7.9 Neue Studie zur Daseinsvorsorge – Rekommunalisierung

1. Beschreibung der Problematik

Die Corona-Krise zeigt, wie wichtig die Leistungen der öffentlichen Daseinsvorsorge für die Gesellschaft sind. Sie zeigt aber auch die negativen Auswirkungen jahrelanger Sparmaßnahmen bei der Privatisierung öffentlicher Dienstleistungen in anderen Ländern. Insbesondere auch der Sparkurs nach der Finanz- und Wirtschaftskrise von 2008 um den Haushalt zu konsolidieren, macht sich bemerkbar. Die Ausgaben für das Spitalswesen wurden beispielsweise in Italien, Spanien und Griechenland nach der Finanzkrise drastisch gesenkt, um die Anforderungen der europäischen Sparprogramme erfüllen zu können. Daher litten insbesondere diese Länder unter den negativen Auswirkungen dieses Sparkurses mit tödlichen Auswirkungen in der aktuellen Gesundheitskrise.

Die Corona-Krise zeigt auch, dass öffentliche Dienste und die Menschen, die sie betreiben, die Grundlage für die Gesundheit und den sozialen Zusammenhalt der Gesellschaften sowie die Basis für eine widerstandsfähige Wirtschaft sind. Länder wie Österreich, die seit Jahren in den öffentlichen Sektor investieren, können diese Krise um einiges besser bestehen als Länder, die jahrelang auf Sparpolitik und Privatisierung setzten.

Es gibt nun eine aktuelle Studie des Transnational Instituts (TNI), die aufzeigt, dass die Privatisierung öffentlicher Dienstleistungen in vielen Ländern gescheitert ist. Daher führt eine wachsende Zahl von Kommunen privatisierte Dienste zurück in die öffentliche Hand – sie rekommunalisieren viele ihrer Dienste, wie zB Wasser, Energie, Soziale Dienstleistungen und andere.

Die AK Wien sowie europäische und internationale Gewerkschaften haben dieses Buch mit ihrer Finanzierung und Arbeit unterstützt.

2. Zentrale Ergebnisse

Das neue Buch von TNI – "The Future is Public: Towards Democratic Ownership of Public Services" wurde am 12. Mai 2020 veröffentlicht und ist frei zugänglich unter: <https://www.tni.org/en/futureispublic>

Zentrale Ergebnisse ihrer Recherchen:

In den letzten 20 Jahren hat die Forschung des TNI gemeinsam mit Gewerkschaften verschiedener Länder mehr als 1.400 erfolgreiche Fälle von Rekommunalisierungen ausgemacht, an denen mehr als 2.400 Städte in 58 Ländern der Welt beteiligt waren. In Europa konnten dabei mehr als 900 Rekommunalisierungen in über 20 Ländern innerhalb der letzten 20 Jahre aufgezeigt werden. Besonders viele Fälle sind dabei in Deutschland (411), Frankreich (156), Spanien (119) und Großbritannien (110) zu finden.

Diese Städte und Gemeinden entschieden sich für die Rekommunalisierung aufgrund ihrer negativen Erfahrungen mit der Privatisierung von Dienstleistungen. Vor allem geringere Investitionen in die Infrastruktur, schlechtere Arbeitsbedingungen, höhere Preise für die Menschen, aber auch Kontrollverlust waren oft die Begleiterscheinungen. Mit der Rückführung in die öffentliche Hand, werden die politische

Handlungsfähigkeit sowie die demokratische Kontrolle und die Einflussmöglichkeiten der Städte und Gemeinden zurückgewonnen.

3. Was tut sich in Österreich?

Es gibt ein „Alltagsökonomie/Daseinsvorsorge-Netzwerk“, an dem unter anderen die AK Wien, Gewerkschaften (ÖGB, younion, vida) zivilgesellschaftliche Organisationen, die Wissenschaft, VÖGW, Städtebund und andere beteiligt sind. Unser gemeinsames Ziel ist, die öffentlichen Dienstleistungen zu stärken und keinen Sparstift bei ihnen anzusetzen, sowie eine ausreichende Finanzierung der Städte und Gemeinden abzusichern; gerade auch jetzt in dieser Corona-Krise aber auch darüber hinaus.

Gemeinsam planen wir in der Zeit vom 22. bis 27. Juni eine Woche der Daseinsvorsorge (am 23. Juni ist der internationale Tag der Daseinsvorsorge) um auf die wichtige Rolle der öffentlichen Daseinsvorsorge aufmerksam zu machen, diese hervorzuheben sowie die Finanzierung auch für die Zukunft abzusichern.

4. Position/Forderung der AK

Die Corona-Krise zeigt, dass wir einen starken öffentlichen Sektor brauchen. Daher sind Investitionen in die öffentlichen Dienstleistungen und ein starker Sozialstaat so wichtig. Öffentliche Finanzen sollen auch zukünftig einen starken Sozialstaat, die öffentliche Gesundheit, das Gemeinwohl und den ökologischen Übergang stärken.

TOP 3.7.10 Getränkeverpackungen – Einwegpfand und Mehrwegförderung

1. Beschreibung der Problematik

Die **EU-SingleUsePlastic-RL (2019/904)** bezieht sich auf die zehn in der EU am meisten gelitterten Produkte (~ Littering = unachtsames Wegwerfen) und will spürbar zur **Verringerung von Plastikmüll in der Umwelt** beitragen. Art 9 Abs 1 legt für Kunststoffgetränkeverpackungen so hohe Getrennterfassungsquoten fest, dass sie praktisch **nur mittels eines Einwegpfandes erreichbar** sind. In Deutschland gibt es so ein Einwegpfand und es werden Rücklaufquoten von bis zu 95 % erreicht.

Dagegen **opponieren – angeführt vom Verpackungssammelsystem ARA – die Großformen des Lebensmitteleinzelhandels (LEH) und große Abfüller**, weil damit die mit Einwegverpackungen assoziierte „Convenience des Wegwerfens“ wegfallen würde. Außerdem will der LEH keine Rücknahme in den Outlets. Es spielen wohl auch „Eigeninteressen“ von ARA eine Rolle, denn eine von ARA-Interessen unabhängige Umsetzung des Einwegpfandes könnte die noch immer monopolartige Stellung von ARA auf vielen der betroffenen Märkte – und damit die Interessen von maßgeblichen, in ARA vertretenen Unternehmen – empfindlich schwächen. Von diesen Wirtschaftskreisen ist gleichermaßen der größte Widerstand gegen verbindliche Maßnahmen zur längst fälligen **Steigerung des Anteils von in Mehrwegverpackungen** abgefüllten Getränken im Lebensmitteleinzelhandel zu erwarten, wie es im aktuellen Regierungsprogramm gefordert wird. ARA & Co wollen beides verhindern und durchsetzen, dass die Ziele der EU-SingleUsePlastic-RL durch eine zusätzliche Intensivierung der Getrenntsammlungen erreicht werden. Da dies aber nicht ausreichen würde, müssten zusätzlich bis zu 80 % des österreichischen Restmülls vorsortiert werden, alleine um PET-Flaschen auszusortieren.

Eine **Studie im Auftrag des BMK hat gezeigt, dass die Pläne von ARA & Co riskant und teuer sind**: Denn der Einsatz von Recyclat aus vorsortierten Getränkeflaschen ist lebensmittelrechtlich problematisch und es ist unsicher, ob die hohen Getrennterfassungsziele überhaupt erreichbar sind; jedenfalls wäre ein Einwegpfand auf Kunststoffflaschen und Dosen die ökonomisch günstigere Option im Vergleich zum Modell von ARA (130 Mio Euro/a versus 145 Mio Euro/a).

Weil die in ARA vertretenen Großformen des LEH Druck auf ihre Lieferanten ausüben können (~ kartellartige Gesellschafterstruktur in ARA), meldet sich sonst niemand zu Wort und es **sieht so aus, als ob die ganze Wirtschaft hinter ARA & Co steht**. Bundeskanzler Kurz hat knapp vor Abschluss der Regierungsverhandlungen das Einwegpfand noch aus dem Regierungsprogramm streichen lassen.

2. Auswirkungen

Der ohnedies durch die neuen Ziele der EU-AbfallrahmenRL sowie der VerpackungsRL bestehende Druck, die **Getrenntsammlungen in den Kommunen weiter zu intensivieren**, und die Risiken, ob das überhaupt gelingt – wobei vor allem die **Städte da die „Schwachstelle“ sind** – werden weiter zunehmen, wenn sich ARA & Co durchsetzen. Auch die Kommunen sind unter Druck, weil sie (als Vertragspartner von ARA) um ihre Entgelte fürchten. Zudem will ARA erreichen, dass die Kommunen für die Kosten der Vorsortierung aufkommen.

Die **Sortieranlagen in Österreich sind durchwegs veraltet**. Wenn sich ARA & Co durchsetzen fehlt es aus der Sicht der Entsorger an der nötigen langfristigen Sicherheit, für welchen Bedarf in neue Anlagen investiert werden soll. Wenn die Ziele der EU-SingleUsePlastic-RL mit dem Modell von ARA dann doch nicht erreichbar sind, wird kurzfristig erheblicher zusätzlicher Investitionsbedarf entstehen.

Wenn ARA & Co sich durchsetzen, **werden auch die Mehrwegabfüller nicht die nötige Investitionssicherheit erhalten**, auch wenn Mehrwegglasflaschen derzeit eine merkbare Renaissance erleben. Denn die Vollsortimenter im LEH forcieren – gemeinsam mit einigen in ARA privilegierten Großabfüllern – Mehrweg primär nur als teures Premiumsegment, um Zahlungsbereitschaft von umweltbewussten KonsumentInnen abzuschöpfen. Umfragen zeigen eine stark verbreitete Bereitschaft der KonsumentInnen, zu Mehrweg zu greifen und, dass sie die ökologische Vorteilhaftigkeit unterstützen wollen. Allerdings fehlt es in vielen Getränkearten an der nötigen Wahlfreiheit. Seit 2011 liegt die Mehrwegquote in Österreich knapp über 22 %. Das entspricht dem 2011 – in der **Sozialpartnerempfehlung Mehrweg – vereinbarten Stabilisierungsziel**, was zeigt, dass der Handel hier seit damals „Wort gehalten“ hat.

3. Stand der Verhandlungen

Das 90 %-Erfassungsziel der **EU-SingleUsePlastic-RL** muss erst 2029 erreicht werden, allerdings ist die Richtlinie **bis Juni 2021 umzusetzen**. Grundlegende Weichenstellungen sollten aber schon mit der aktuell geplanten Abfallwirtschaftsgesetz-Novelle erfolgen, die – **bis Juli 2020 umzusetzenden – Änderungen der EU-AbfallrahmenRL** umsetzen soll.

Corona-bedingt konnte der für Ende Februar vom BMK anberaumte „**Runde Tisch**“ nicht stattfinden und ist nun für Anfang Juni geplant. Die Positionen sind polarisiert. Die „Wirtschaft“ scheint mit „einer Stimme“ zu sprechen. Die Kommunen dürften als Vertragspartner von ARA unter Druck stehen.

4. Position/Forderung der AK

Klassische Vertriebsform für Getränke (Bier, Limonaden, Mineralwasser ...) im LEH war lange Zeit die Mehrwegglasflasche. Die Mehrwegquote betrug um 1990 über 90 %. 1992 wurden mit der Verpackungszielverordnung (kollektive) Ziele für die Wirtschaft verordnet, die nur durch eine hohe Mehrwegquote erfüllbar gewesen wären. An diese „freiwillig einzuhaltenden Ziele“ wollte sich die Wirtschaft nie halten, sondern hat den Freiraum genutzt und stattdessen die PET-Kunststoffeinwegflasche forciert. Mit dem Fall des Glasgebots in der Mineralwasserverordnung hat die „Talfahrt von Mehrweg“ begonnen, die erst durch die Sozialpartnerempfehlung Mehrweg 2011 gestoppt worden ist, was auch zeigt, **dass der Handel als gate-keeper zwischen den Abfüllern und den KonsumentInnen sehr wohl über Steuerungsmöglichkeiten verfügt**. Allerdings enthält die Vereinbarung keinen Mechanismus, um eine Steigerung von Mehrweg anzustoßen.

Die Kunststoffmehrwegflasche ist ökologisch betrachtet die beste Gebindeform. Auch die Glasmehrwegflasche ist vorteilhafter als die Kunststoffeinwegflasche, auch wenn die Wirtschaft hier ständig anderes behauptet. Die Dose und die Glaseinwegflasche sind klar die ökologischen Schlusslichter. Die Glasmehrwegflasche ist aus der Sicht der kleineren Abfüller auch das ökonomisch günstigere Gebinde. Mehrweg fördert **zudem inländische und regionale Wertschöpfung und** ist im Vergleich zu Einweg mit deutlich mehr **Arbeitsplätzen in der Abfüllung und im Handel** verbunden.

Die AK hat schon anlässlich des Vorschlags für die EU-SingleUsePlastic-RL eine Umsetzung im Wege eines **Einwegpfandes** begrüßt und gefordert, dass **Rückgabe und Pfandeinlösung für KonsumentInnen bequem sein müssen, damit möglichst wenig „Pfandschlupf“ entsteht**. Dieser darf auch – anders als in Deutschland – keinesfalls dem Handel zufließen und muss für Maßnahmen zur Abfallvermeidung verwendet werden. Anders als gerne behauptet stellt ein Einwegpfand auch eine gute Grundlage für Maßnahmen zur **Förderung von Mehrweg** dar. Um einen deutlichen Ausbau von Mehrwegsystemen (~ 60 %) zu erreichen, sollten zudem **verbindliche Mehrwegziele** festgelegt werden. Diese sollten **für alle Getränkearten und Packstoffe** gelten und **den LEH, vor allem die Großformen, in die Pflicht nehmen**.